Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach dem Entwurf zu einem Strafgesetzbuch von 1927

Ein Vergleich mit § 193 St. G. B.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau
vorgelegt von

Helmut Gatz
Referendar z. Zt. am Landgericht Oels

1931

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Nagler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0149

Gliederung.

Seite

A. Einleitung 1

B. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 318 des Entwurfes von 1927 unter Gegenüberstellung mit § 193 des StGB. 4

1. Der Begriff Interessen. 4

2. Die Berechtigung der Angriffe gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts 5

3. Neuerungen in tatsächlicher Hinsicht gegenüber § 193 und ihre Auswirkungen besonders hinsichtlich der Stellung der Presse 10

4. Die Abwägungspflicht der Interessen 15

5. Der Vorschlag des Strafrechtsausschusses . . . 19

6. Juristisch technische Bedeutung des § 318 . . . 19

7. Das Anwendungsgebiet des § 318 22

C. Schluß 22

Literaturverzeichnis

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. veränderte Auflage des von Dr. H. Meyer begründeten Lehrbuchs, Leipzig-Erlangen 1922.

v. Bar: Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse. In G. S. Bd. 52.

Bell: Zum Entwurf des Strafgesetzbuches. In Jur. W. 1930, Heft 13.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1902.

Dto.: Handbuch, Bd. 1, Leipzig 1885.

v. Bülow: Ueber den Schutz der Ehre und das Recht der freien Meinungsäußerung. In G. S. Bd. 46.

Dto.: In G. S. Bd. 42.

v. Buri: In G. S. Bd. 33.

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1927.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, LPZ. Komm. Dritte Auflage 1925.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 17. Auflage, Tübingen 1926.

Freudenstein: System des Rechtes der Ehrenkränkung, 2. Auflage 1884.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881/87.

Hofner: Ehrverletzungen unter dem Schutze des § 193 StGB. in Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Presse. Paderborn 1903.

John: Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 1 .Berlin und Leipzig 1881.

Kohler: Ehre und Beleidigung in G. A. Bd. 47.

Kronecker: Beiträge zur Erläuterung der Nötigung in GS. Bd. 32.

Liepmann: Anmerkungen zum § 193 StGB. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jahrg. 17, 1926.

Lippold: Strafbare Beleidigungen nach § 193 des RStGB. mit Berücksichtigung des § 345 des Entwurfs von 1919 und des § 286 des Entwurfs von 1924. Diss. Erlangen 1925.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage 1927.
L. P. Z. Komm.: Siehe Ebermayer.
Marcuse: In Jur. W. 1925.
v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 11. Auflage 1927.
Wilhelm: Die Rechtsmäßigkeit der Ehrverletzung gemäß § 193 des StGB. in GS. Bd. 45.
Begründung des amtlichen Entwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuche von 1927.
Denkschrift zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1909.

Abkürzungen.

GA. = Goltdammer Archiv für Strafrecht.
GS. = Gerichtssaal, Zeitschrift für volkstüml. Recht.
Jur. W. = Juristische Wochenschrift.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

A. Einleitung.

Seit langem ist die Regelung der Straflosigkeit der Beleidigung im Falle der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses, wie sie das geltende Recht und die Rechtsprechung des Reichsgerichts getroffen hat, als veraltet und unbefriedigend angefochten worden. Seit Inkrafttreten des geltenden Strafgesetzbuches haben sich infolge der fortschreitenden Entwicklung Deutschlands zu einem Industrie- und Handelsstaat und infolge des Hervortretens neuer politischer Auffassungen die Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen vollkommen geändert. Dies ist in besonders hohem Maße geschehen, seitdem durch die im Jahre 1918 erfolgte Staatsumwälzung und die dadurch bedingte neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 den Staatsbürgern ein großer Anteil an der Gestaltung des öffentlichen Lebens zu Teil geworden ist, wie es sich nicht nur in dem Fundamentalsatz des Art. 1 der Reichsverfassung, sondern dem Wesen eines demokratischen Staates entsprechend auch in vielen anderen Artikeln kennzeichnet. Eine besondere Bedeutung hat der Artikel 118 erlangt. Obwohl der Wortlaut dieses Artikels bereits in der alten Reichsverfassung enthalten war, verbürgt er in der neuen Reichsverfassung dem einzelnen Staatsbürger infolge der veränderten Lage eine größere Freiheit seines individuellen Gesinnungslebens. Das Recht der freien Meinungsäußerung soll nur eine Schranke an den bestehenden Gesetzen finden. Eine solche Schranke bilden die §§ 185 ff. des Strafgesetzbuches. Unter diesen befindet sich § 193, der unter anderem besagt, daß beleidigende Aeußerungen dann nicht strafbar sind, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen getan worden sind und nicht das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Rein juristisch betrachtet bildet er zwar eine Erweiterung der Freiheit gegenüber den bestehenden Gesetzen, tatsächlich schafft er aber kaum die Möglichkeit, eine individuelle Auffassung über manche Angelegenheiten straflos äußern zu können, und muß auch noch als Schranke für die Mei-

nungsfreiheit bezeichnet werden. Die Fassung dieses Paragraphen scheint auf den ersten Blick den Erfordernissen unserer Zeit zu entsprechen, jedoch hat er von der herrschenden Meinung und Rechtsprechung eine Auslegung erfahren, die für die Betätigung des Staatsbürgers ein bedeutendes Hindernis bildet, indem, wie bekannt, das wahrzunehmende Interesse ein eigenes oder doch eine den Beleidiger nahe angehende Angelegenheit sein muß. Besonders ein Kritisieren von öffentlichen Mißständen, die den Kritisierenden nicht unmittelbar betreffen, fällt nach der herrschenden Rechtsprechung nicht unter den Schutz des § 193 StGB. Im einzelnen wird hierauf noch einzugehen sein.

Wenn man sich die geschichtliche Entwicklung vor Augen hält, die dahin geführt hat, es als Notwendigkeit erscheinen zu lassen, auch die Wahrnehmung öffentlicher Interessen zu schützen, so ist festzustellen, daß immer die Staatsform und die Lebenseinstellung des Volkes für derartige subjektive Rechte, die auch gleichzeitig das Recht des Einzelnen beschränken, maßgebend waren.

Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts war ein wenn auch nur ungeschriebenes Recht des Einzelnen, öffentliche Mißstände zu rügen, unbekannt. In frühester Zeit des Absolutismus regierten die unzähligen kleinen Landesfürsten ihre Untertanen, ohne daß diesen der Gedanke kam, ein Recht zu beachtlichen oder auch nur unbeachtlichen Einwürfen gegen die Maßnahmen der Fürsten in Verwaltungsangelegenheiten zu beanspruchen. Erst als die kleinen Staaten infolge der allmählichen immer mehr erkannten Notwendigkeit einer Wirtschaftseinheit sich zu größeren Nationalstaaten zusammenschlossen, und der Landesherr sich nicht mehr allein von der Notwendigkeit und der Ausführung seiner Anordnungen überzeugen konnte, mußten ihm seine Beamten, und späterhin bei zunehmender Größe der Staaten diesen wiederum von der Bürgerschaft gewählte Männer, ihre Vorschläge zur Anordnung und Abstellung von Verwaltungsmaßnahmen unterbreiten. Diese Männer mußten aber ungestraft sprechen können. Hierin ist der Ursprung des Schutzes unliebsamer Aeußerungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht wurden, zu erblicken. Denn nur weil diese Aeußerungen den Interessen des Fürsten dienten — an Interessen des Volkes dachte man damals noch nicht — sollten sie getan werden und waren so-

mit auch berechtigt. Im Laufe der Zeit wurde der Personenkreis, der geschützt wurde, immer größer, und man erkannte die rechtliche Tragweite dieses Brauches. So wurde denn im Bewußtsein der vollen Tragweite der Bedeutung in die alte preußische Verfassung von 1850 die Bestimmung über die Immunität der Abgeordneten aufgenommen, die nichts anderes zum Ziele hatte, als den Vertretern des Volkes die Möglichkeit zu eröffnen, ungestraft öffentliche Mißstände zu rügen. Ein Schritt weiter ist dann im § 193 StGB. getan worden, der den Personenkreis erweitert, den Kreis der erlaubten Aeußerungen jedenfalls nach der herrschenden Meinung aber einschränkt. Dieser Paragraph mag zeitgemäß gewesen sein; inzwischen ist aber die Entwicklung nicht stehengeblieben, sondern beschleunigt fortgeschritten, sodaß eine Neuregelung des Schutzes von Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dringend geboten ist. Wie sich allmählich mit Naturnotwendigkeit der Kreis der zu schützenden Personen erweitert hat, so hat sich besonders in letzter Zeit einer bewußten Demokratie der Kreis der Lebensinteressen der Einzelnen und damit der Kreis unbedingt zu schützender Aeußerungen erweitert. Reformvorschläge aller Art haben bereits ihren Niederschlag in den Entwürfen von 1913, 1919, 1924 und 1927 gefunden. Der letzte Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat dem § 318 folgende Fassung gegeben:

> Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen und Aeußerungen, durch die jemand eine Rechtspflicht erfüllt oder ein Recht ausübt, sind nicht als üble Nachrede strafbar.
>
> Dasselbe gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses handelt und dieses Interesse das verletzte Interesse des Beleidigten überwiegt.

Dieser zweite Absatz des § 318 soll Gegenstand der vorliegenden Abhandlung sein.

B. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 318 des Entwurfes von 1927 unter Gegenüberstellung mit § 193 des Strafgesetzbuches.

1. Der Begriff Interessen.

Rein äußerlich unterscheidet sich § 318 des Entwurfes von 1927 zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von dem entsprechenden § 193 des geltenden Strafgesetzbuches schon dadurch, daß er die Wahrnehmung berechtigter Interessen in einem besonderen Abschnitt behandelt und ausdrücklich öffentliche Interessen als zwei selbständige Faktoren erwähnt.

Obwohl der Begriff der Interessen sowohl von der Literatur wie von der Rechtsprechung schon vielfach behandelt worden ist, ist es doch zum Verständnis der Arbeit erforderlich, noch einmal kurz darauf einzugehen, was Interessen im Sinne dieses Paragraphen sind oder nicht sind.

Eine positive Definition für Interessen gibt es nicht. Zu den Interessen des § 318 gehört jedenfalls nicht die Wahrnehmung von Rechten — das Gleiche gilt für § 193 StGB. — da diese durch die Fassung des Absatzes 1 „durch die jemand eine Rechtspflicht erfüllt oder ein Recht ausübt" besonders hervorgehoben ist. Es kann sich deshalb nicht um Interessen Einzelner handeln, die das objektive Recht anerkennt oder schützt, weil diese subjektiven Rechte durch Absatz 1 von der Wahrnehmung berechtigter Interessen getrennt sind. Beide Begriffe sind also theoretisch streng auseinander zu halten[1]. Ebensowenig kann unter Wahrnehmung berechtigter Interessen die Verfolgung eines rechtswidrigen oder unsittlichen Interesses verstanden werden. Dies würde dem Sinn des Gesetzes und einer sittlichen Rechtsordnung widersprechen[2]; ein von Theorie und Praxis anerkannter Standpunkt.

Eine positive Begriffsfestsetzung der Interessen ist nicht möglich, da hierfür alle nur erdenklichen schutzwürdigen Zwecke unseres mannigfaltigen Wirtschafts-, Kultur- und Gesellschaftslebens in Frage kommen. Diese Interessen müssen nur berechtigt sein, d. h. der Staat und die Gesellschaft oder wenigstens die eines bestimmten Kulturkreises und einer ein-

---

1) Wilhelm: S. 41, für § 193.
2) RG. in Goltd. Arch. Bd. 41 S. 422.

heitlichen Kulturauffassung müssen hierbei das natürliche Rechtsempfinden haben, daß die Handlung rechtens ist[3].

Das Reichsgericht hat für § 193 StGB. in ständiger Rechtsprechung[4] betont, daß der Begriff sich nicht aus Rechtsnormen außerhalb des Strafgesetzbuches ableiten lasse, sondern im Wesentlichen ein strafrechtlicher Begriff sei, „daß es im Einzelfalle einer billigen und verständigen Würdigung bedürfe, um bestimmen zu können, ob die Angelegenheit den Täter selbst so nahe anginge, daß ihm die subjektive Befugnis eingeräumt werden könne, Interessen, die dem Rechte und den guten Sitten nicht zuwider laufen, wahren zu dürfen." Nur in diesem weiten und dehnbaren Rahmen ist eine Festlegung des Begriffes „Interessen" für § 318 möglich.

2. Die Berechtigung der Angriffe gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Der Streit, der im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts darüber entbrannt ist, ob § 193 StGB. die Wahrnehmung nur eigner oder auch fremder berechtigter und besonders öffentlicher Interessen schütze, ist durch die Vorschrift des § 318 des Entwurfes, der öffentliche und private Interessen ausdrücklich nebeneinander anführt, gegenstandslos geworden. Um jedoch diese Entwicklung kritisieren zu können, soll kurz auf die Ansicht einiger Gegner des Reichsgerichts eingegangen werden.

Gegen die herrschende Meinung, daß nur eigne oder nah angehende Interessen zu ihrer Wahrnehmung berechtigen, hatte sich schon lange eine Stimmung geltend gemacht, die die Interessenwahrnehmung unbeschränkt zulassen wollte. So bezeichnet von Bar[5] die Rechtsprechung des Reichsgerichts als wenig juristisch. Er führt dazu aus, daß, da das Reichsgericht das allgemeine Interesse „der Bewohnerschaft einer Stadt", d. h. die Interessen einer Gesamtheit, die derartig organisiert ist, daß die gemeinsame Angelegenheit als eine auch für den Einzelnen der Gemeinschaft Angehörenden „nah angehende" ist[6], anerkenne, es ebenso das Interesse der Gesamtheit eines

3) So auch Allfeld: 77, Anm. 32, ähnlich: Frank: § 193 2 a; Kohler G.A. 47 S. 101; von Bülow G.S. 46 S. 280.
4) RG. 25 S. 67; 29 S. 147; 34 S. 216; 36 S. 244.
5) von Bar: GS. 52 S. 137, 164.
6) RG. 25 S. 363.

Staates, d. h. der einzelnen Staatsbürger anerkennen müsse. Er verlangt nur, daß der Grad der Vorsicht bei Vertretung fremder oder allgemeiner Interessen höher sein müsse als bei der eigner; denn dabei übernehme der Beleidiger die Rolle eines Vertreters von Recht und Sitte, der mit fremder Ehre nicht willkürlich und schonungslos umgehen dürfe; die Ehre zu schonen, sei gleichfalls ein rechtliches wie sittliches Interesse.

Die gleiche Ansicht vertreten Kohler[7] und Kronecker[8], die schon deshalb keinen Unterschied zwischen eignen und fremden Interessen eintreten lassen wollen, weil § 193 StGB. ganz allgemein von berechtigten Interessen spreche; ebenso urteilt Frank[9], der geltend macht, daß das Gesetz nicht von berechtigter Wahrnehmung, sondern von Wahrnehmungen berechtigter Interessen spreche. Auch Allfeld[10] erklärt die Wahrnehmung fremder Interessen für unbeschränkt zulässig mit Rücksicht darauf, daß das wahrzunehmende Interesse von gewisser Wichtigkeit sein müsse, wie es sich aus der Abwägung der kollidierenden Interessen ergebe.

Diese Angriffe sind mit Recht gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts unternommen worden. Das Gesetz gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Wahrnehmung von berechtigten Interessen nur auf die eignen beschränkt werden müsse. Der Sinn dieser Gesetzesbestimmung geht doch dahin, daß die Ehre des Menschen, die zwar ein hohes, schutzwürdiges Gut ist, unter Umständen vor anderen noch wichtigeren Interessen zurückzustehen habe. Nur diese Gedanken wollte der Gesetzgeber durch § 193 StGB. zum Ausdruck bringen. Warum soll da ein Unterschied gemacht werden, ob es eigne oder fremde wichtige Interessen sind? Diese Unterscheidung ist mit dem Wesen eines demokratischen Staates, in dem es auf das Wohl der Gesamtheit und nicht des einzelnen Individuums ankommt, unvereinbar. Durch die herrschende Auslegung des § 193 StGB. wird gerade der Bildung von egoistischen und egozentrischen Menschen Vorschub geleistet, während der moderne Staat ein Sozialwesen verlangt, das auf seine Mitmenschen angewiesen ist und auch für ihr Wohl sorgt.

---

7) GA. 47 S. 109.
8) GS. 38 S. 511.
9) Frank § 193 III 2 b.
10) Allfeld § 77 V und Anm. 31

Man hätte sich allenfalls mit der im 5. Bande ausgesprochenen Ansicht des Reichsgerichts einverstanden erklären können, in der es eine nähere konkrete Beziehung zur Sache und Person des Beleidigers dann erblickt, wenn sich jemand freiwillig aus „ethischen, sittlich berechtigten Gründen" zum Verteidiger berechtigter Interessen Dritter aufwirft und zur Wahrnehmung der Rechte Dritter handelt[11]. Doch hat es diesen weitgehenden Standpunkt bald wieder eingeschränkt, indem es einen Unterschied von „sittlich" im Sinne von sittlich zu rechtfertigenden und „sittlich berechtigten" Gründen konstruiert[12], und so ein berechtigtes Interesse nur dann als vorliegend angenommen hat, wenn es sich um „individuelle, sittliche Interessen des Täters, d. h. solche handelt, die den Täter selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu der fraglichen Sache nahe angehen"[13]. Eine Wahrnehmung öffentlicher Interessen war danach vollkommen ausgeschlossen.

Diese Rechtsprechung war vielleicht im Jahre 1900 zeitgemäß. Man darf aber nicht vergessen, daß gerade in den letzten Jahrzehnten durch die erweiterten Wirtschaftsbeziehungen von Handel und Industrie, die außenpolitischen Bündnisse und Gegensätze und besonders durch den Weltkrieg soviele neue Probleme und Verschiebungen entstanden sind, die das Wohl und Wehe jedes einzelnen Staatsbürgers vom Volksganzen derartig abhängig machen, daß nicht nur eine kleine Anzahl das Recht haben kann, das Schicksal des Staates zu bestimmen. Es muß wenigstens jedem Staatsbürger das Recht eingeräumt werden, an der Sorge für das öffentliche Wohl teilnehmen zu können, wie es in der Reichsverfassung gewährleistet wird. Um diesen Gedanken zu verwirklichen, ist es aber nötig, daß es niemandem verwehrt ist, sich um öffentliche Angelegenheiten zu kümmern und öffentliche Mißstände frei und unbeschwert zu rügen. In welchem Rahmen dies zu geschehen hat, ist eine andere Frage, die weiter unten behandelt wird. So wie § 193 StGB. aber heute ausgelegt wird, bildet er noch ein Hindernis und keinen genügenden Schutz zur Verwirklichung dieses Gedankens.

Es ist zwar formell juristisch richtig, wenn das Reichsgericht im 56. Bande, Seite 383 ff., ausführt, daß unter der

11) RG. 5 S. 123, 193.
12) RG. 9 S. 395.
13) Vorentwurf 1909 S. 718.

Herrschaft der parlamentarisch-demokratischen Republik der Weimarer Verfassung jedes einzelne Mitglied des Volkes Träger der Staatsgewalt geworden sei. Das gelte freilich nur für das Volk in seiner Gesamtheit und für seine verfassungsmäßigen Organe. „Dem einzelnen Volksgenossen ist keine Befugnis zu Eingriffen in die Staatsverwaltung und kein Aufsichtsrecht über die Beamten gewährt. Ebensowenig könne man behaupten, daß der Staatsbürger als Teil des Volkes zu den Beamten und Angestellten des Staates im Verhältnis eines Arbeitgebers zum Arbeitnehmer stehe und deshalb wegen dieser Beziehungen an dem Verhalten der Beamten ein eignes persönliches Interesse habe, das er durch öffentliche Kritik wahrnehmen könne." Diese Ausführungen sind aber sehr unbefriedigend. Wie schon ausgeführt, muß doch das Wesen eines Volksstaates darin gefunden werden, daß der Staat eine eigne Angelegenheit j e d e s Staatsbürgers ist und nicht wie in einem heteronom-obrigkeitlich regierten Gebilde eine Angelegenheit einzelner Organe[14].

Das Reichsgericht hat sich der gegen seine Rechtsprechung richtenden Ausführungen auch infolge des Bestrebens der unteren Instanzen, Besprechungen öffentlicher Mißstände durch die Presse durch § 193 StGB. zu schützen[15], nicht ganz verschließen können und hat in neuen Entscheidungen den Begriff berechtigter Interessen sehr weit ausgedehnt, besonders auch dann, wenn es sich um öffentliche Interessen handelte. So hat es zum Beispiel darin ein berechtigtes und den Täter nahe angehendes Interesse erblickt, wenn die Anzeige von einer strafbaren Handlung erstattet wird. Es führt dazu aus, daß „das Interesse des Staates an der Verwirklichung seiner Rechtsordnung und demgemäß an der Verfolgung strafbarer Handlungen" jeden einzelnen berühre, und die Wahrnehmung dieses Interesses daher für jedermann ein berechtigtes sei[16]. Ferner hat es im 62. Bande, wo es sich um die Erhebung eines Vorwurfes gegen einen Reichsminister handelt, daß er sich zur Rechtfertigung seiner Sicherheitspaktpolitik der Lüge bedient und durch sein Eingreifen der Korruption Vorschub geleistet habe, entschieden, „daß allgemeine Interessen, die jeden Staatsbürger oder doch größere, durch Religion, Politik

14) Vgl. M. Liepmann: Anm. zum § 193 StGB. S. 390.
15) Marcuse: JurW. 1925 Bd. 2 S. 1474 und Begründung des amtl. Entw. zu § 318.
16) RG. 61 S. 401.

oder dergleichen allgemeine Gesichtspunkte verbundene Gruppen von Staatsbürgern berühren, als solche in der Regel nicht zu den den Beleidiger nahe angehenden Angelegenheiten gehören". Dies gelte auch von den Interessen nationalgesinnter Staatsbürger an der Führung einer nationalen Politik und von den Interessen aller gut gesinnten Staatsbürger an der Wahrung der Sauberkeit des öffentlichen Lebens. Handle es sich wie hier aber um Verfehlungen eines Beamten, so könnten sie bei der z u s t ä n d i g e n Stelle, also dem Reichskabinett oder Reichstag, von j e d e m Staatsbürger gerügt werden.

Es ist deutlich zu erkennen, wie das Reichsgericht den Begriff „berechtigte Interessen" immer mehr erweitert hat. Zuerst hatte eine Berufung auf berechtigte Interessen nur dann Erfolg, wenn es ausschließlich eigene Interessen waren — abgesehen von der ersten Entscheidung im ersten Bande S. 218 — dann durften es auch den Täter näher angehende Angelegenheiten sein, und dieser Begriff ist dann soweit wie irgend möglich ausgedehnt worden. Doch bietet selbst diese „weitgehende" Auslegung des § 193 StGB. keine genügende Betätigungsmöglichkeit des Einzelnen im Sinne der Verfassung, wie aus dem gewählten Beispiel deutlich hervorgeht.

Es ist nicht einzusehen, warum Reformgedanken, die als solche durch größere Gruppen von Staatsbürgern Billigung finden, nicht geäußert werden sollen, selbst wenn dadurch die Vertreter und Verfechter des bestehenden Zustandes beleidigt werden. Es ist schwer, gegen etwas Bestehendes mit Erfolg zu opponieren; darum ist zur Durchsetzung der Reformvorschläge oder auch nur der Meinung, daß etwas, so wie es ist, nicht gut sei, ein schärferes Hervorheben von Mißständen geboten.

Um Fragen von dieser ungeheuren Bedeutung nicht der Auslegung des Reichsgerichts zu überlassen, mußte die Wahrnehmung öffentlicher Interessen ausdrücklich unter Schutz gestellt werden, wie es in § 318 des Entwurfs geschehen ist. Damit ist die Gesetzgebung den Weg gegangen, der von vielen Schriftstellern vorgezeichnet wurde und der heutigen Auffassung vom Staate entspricht.

3. Neuerungen in tatsächlicher Hinsicht gegenüber § 193 StGB. und ihre Auswirkungen besonders hinsichtlich der Stellung der Presse.

Der Entwurf von 1927 sowie auch seine Vorläufer von 1924 und 1919 haben endgültig die Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses unter Schutz gestellt. Dies ist, wie die Begründung des amtlichen Entwurfs kund gibt, aus den bereits dargelegten Gründen geschehen. Wenn jedoch § 318 von einem berechtigten öffentlichen Interesse spricht, so kann das nur als Tautologie bezeichnet werden, denn ein unberechtigtes öffentliches Interesse kann es begrifflich nicht geben. Das öffentliche Interesse, das sich als Interesse der Allgemeinheit oder doch eines unbestimmt großen Personenkreises an einer sich über das einzelne Individuum hinauserstreckenden Angelegenheit bezeichnen läßt, ist in die Sphäre des öffentlichen Rechtes einzuordnen. In dieser Rechtssphäre sind aber keine subjektiven Rechte des einzelnen anerkannt, so daß bei Rechtskollisionen mit privaten Interessen diese immer vor dem öffentlichen Interesse zurückzutreten haben. Es kommt daher lediglich darauf an, ob überhaupt ein öffentliches Interesse vorliegt[17].

Hinsichtlich der Behandlung von berechtigten Privatinteressen läßt sich nach dem Entwurf die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht mehr halten, denn § 318 macht keine Einschränkung zwischen eigenen und fremden Interessen, sondern stellt nur als Gegensatz zu den öffentlichen die privaten Interessen. Private Interessen können aber sowohl eigene wie fremde sein. Das Reichsgericht wird wieder wie im ersten Bande seiner Entscheidungen ausführen müssen, es sei nicht erforderlich, daß die im § 318 genannten Rechte oder berechtigten Interessen eigene Rechte oder Interessen des Beleidigers sein müssen. Man wird also zukünftig auch aus ethischen und moralischen Gesichtspunkten berechtigte Interessen Fremder ungestraft wahrnehmen können und damit in vielen Fällen hilfsbedürftigen Personen, die nicht in der Lage sind, sich gegen Angriffe selbst zu verteidigen, beistehen können.

17) Ebenso Marcuse S. 1475.

Besonders erwähnenswert ist die Stellung der Presse und ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem neuen Entwurf, da sie eine der wichtigsten Faktoren des Wirtschaftslebens ist und zur Wahrnehmung fremder Interessen besonders geeignet erscheint. Nach geltendem Rechte genießt die Presse keinerlei Vorrechte hinsichtlich der Wahrnehmung fremder Interessen. Das Reichsgericht hat ausdrücklich erklärt[18], die Presse habe kein Recht, vermeintliche Uebelstände öffentlich zu rügen und Vorkommnisse, die die Ehre anderer verletzen, in die Oeffentlichkeit zu bringen. Die Besprechung vermeintlicher Uebelstände stehe ihr nur in dem Maße wie jeder anderen Person zu[19]. Namentlich müsse auch eine die Presse, d. h. den verantwortlichen Redakteur, nahe angehende Angelegenheit vorliegen, die sie zu beleidigenden Aeußerungen berechtige. Nicht immer könne geltend gemacht werden, daß allgemeine Interessen des Publikums einen jeden berühren und daher auch berechtigte Interessen für jeden, also auch den Redakteur sein müßten. Auch könne nicht allgemein aus der Tendenz, Bestimmung und Richtung einer Zeitung gefolgert werden, daß der Redakteur die Interessen seiner Leser in einer die Ehre anderer kränkenden Weise wahrnehmen dürfe. Es bedürfe dazu immer eines besonderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrages des zunächst Interessierten. Dabei müsse der Glaube an den stillschweigenden Vertretungsauftrag auf tatsächlichen Anhaltspunkten fussen[20]. Als Beispiel hierfür sei angeführt, daß ein Redakteur einer Zeitung, die das offizielle Organ eines bestimmten Standes ist, einen Vortrag eines Angehörigen dieser Zeitung in dessen Auftrag veröffentlicht. Das Reichsgericht führt hierzu aus, daß er annehmen konnte, die Ausführungen des Referenten seien zum Zwecke der Wahrnehmung der von ihm vertretenen Interessen seines Standes gemacht worden[21]. Infolge des Auftragsverhältnisses sei daher auch der Redakteur geschützt.

Ein Eintreten für die Interessen Dritter aus sittlichen Motiven wird der Presse nicht zugestanden[22]. Das Reichsgericht geht sogar soweit, daß es grundsätzlich der Presse nicht ein-

18) RG. 5 S. 239; 23 S. 286.
19) RG. 15 S. 19 ähnlich RG. 23 S. 422; 24 S. 223, 306; 25 S. 355; 30 S. 41; 41 S. 285.
20) RG. 9 S. 395.
21) RG. 24 S. 304.
22) RG. 9 S. 395; 25 S. 67.

mal das unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung der Berichte aus öffentlichen Gerichtsverhandlungen einräumt[23]. Bringt ein Redakteur aber einen solchen Bericht, der beleidigende Tatsachen enthält, so verneint das Reichsgericht dann in der Praxis in derartigen Fällen ein Bewußtsein des Redakteurs von dem ehrkränkenden Charakter der Notiz mit Rücksicht auf den Zweck der Verbreitung in einer solchen Mitteilung. Der Zweck sei nämlich, wie im dritten Bande ausgeführt wird[24], das Publikum durch Mitteilungen von Gerichtsentscheidungen über die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze zu unterrichten, insbesondere von Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes. Dies sei ein Recht, das jedem Sammelwerk derartiger Entscheidungen innewohne.

Der Standpunkt des Reichsgerichts, der Presse keine Sonderstellung hinsichtlich des Schutzes aus § 193 StGB. zu gewähren, ist nur aus dem Gesichtspunkte zu verstehen, daß es die Presse als einen Machtfaktor wertet, der leicht seine Machtstellung dazu ausnutzen könnte, mit den Interessen der einzelnen Menschen, besonders ihrem Ehrgefühl, nicht allzu sorgsam umzugehen. Aus diesem Grunde hatte die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch eine starke Stütze in der Literatur gefunden[25]. Allfeld und Liszt traten jedoch schon dafür ein, daß in allgemeinen politischen Angelegenheiten die Presse die Befugnis haben müsse, öffentliche Interessen unter dem Schutze des § 193 StGB. wahrzunehmen. Diese abweichende Stellungnahme ergibt sich aus ihrer weiter gehenden Auffassung über subjektive berechtigte Interessen.

Alle die von der herrschenden Meinung angestellten Erwägungen haben dem Bedürfnis der Zeit nicht stand gehalten und sind durch die Vorschrift des § 318 des Entwurfes, daß die Wahrnehmung öffenlicher Interessen in jedem Falle zu schützen sei, gegenstandslos geworden. Damit hat sich die Auffassung der Schriftsteller Bahn gebrochen, die unter allen Umständen der Presse das Recht zur Besprechung öffentlicher Mißstände geben wollten, sei es aus dem Gesichtspunkte, daß derartige öffentliche Interessen als persönliche Interessen des Redakteurs gelten sollten oder aber, daß der Presse der Beruf zuerkannt werden müsse, „die praktischen

23) RG. 5 S. 46.
24) RG. 3 S. 303.
25) Allfeld § 77, Anm. 34 v. Bülow in GS. 42 S. 261. Hofner S. 49 ff. und Liszt § 95. Olshausen zu § 193.

Interessen der Menschheit nach allen Richtungen zu fördern, Mißstände hervorzukehren und Ideen zu verbreiten, welche die Welt in ihrer Kulturarbeit fördern sollen"[26].

Es mag dahin gestellt bleiben, ob von einem Berufe der Presse gesprochen werden kann, was heute eher zu bejahen als zu verneinen sein dürfte. Sicher ist, daß heute die Presse auch die Aufgabe hat, die früher alleine und ausschließlich der Volksvertretung zukam, über öffentliche Mißstände zu wachen und sie in erforderlichem Umfange zu rügen. Die Volksvertretung, die heute viele andere staatsnotwendige Aufgaben zu erfüllen hat, hat ihre Funktionen, sich um öffentliche Mißstände zu kümmern, in großem Umfange dem Volke selbst überlassen müssen. Das Sprachorgan des Volkes ist aber die Presse. Unaufhaltsam ist die Presse in diese Stellung gerückt, und es ist notwendig, daß ihr auch vom Gesetz der Schutz gewährt wird, den ihre Stellung und Bedeutung erheischt.

Betrachten wir im einzelnen die Befugnisse, die der Presse durch § 318 verliehen werden, so ist vor allem festzustellen, daß wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen nicht mehr zum Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht werden können. Dies geschieht nicht nur aus den bereits vom Reichsgericht angegebenen Gründen, sondern auch weil ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Strafverfolgung und die Aburteilung eines Verbrechers bezwecken doch in erster Linie den Schutz der menschlichen Gesellschaft. Dies ist ein Interesse an der öffentlichen Wohlfahrt. Wenn das aber festgestellt werden muß, so folgt zwangsläufig, daß die Mitteilung derartiger Verhandlungsergebnisse und ihre Unterlagen ebenfalls in öffentlichem Interesse liegen. Das Publikum hat ein Interesse daran zu erfahren, welche Verbrechen begangen und in welcher Weise sie ausgeführt werden, um sich selbst besser schützen zu können. Es hat aber auch ein Interesse daran zu erfahren, wie derartige Verbrechen oder Vergehen in der richterlichen Entscheidung gewertet und bestraft werden, um einen Ueberblick über die Rechtspflege und ihre eventuellen Mißstände zu erhalten. Dazu ist es aber notwendig, a l l e Umstände, die zur Urteilsfällung beigetragen haben, kennen zu lernen, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch die Ehre einzelner Personen gekränkt wird. Man darf nicht vergessen, daß Zeitungsberichte, auch wenn sie noch so ausführlich ge-

26) Kohler GA. 47 S. 112 ebenso v. Bar GS. 52 S. 141.

halten sind, immer nur einen schwachen Abglanz der tatsächlichen Vorgänge bieten können. Es ist auch nicht einzusehen, aus welchem gesetzlichen Grunde nach der bisherigen Rechtssprechung solche Mitteilungen, wenn sie beleidigende Tatsachen enthielten, strafrechtlich verfolgt wurden, da die Verhandlungen nach der Strafprozeßordnung öffentlich abzuhalten sind. Es muß als willkürlich bezeichnet werden, wenn man den gesetzlichen Begriff der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nur auf den Raum beschränkt, in dem eine Verhandlung stattfindet.

Anders liegt der Fall allerdings dann, wenn an die objektive Mitteilung des Sachverhalts oder des Laufes der Verhandlung beleidigende Behauptungen und Kritiken angeschlossen werden, die nicht mehr öffentliches Interesse beanspruchen können, sondern entweder aus Rachsucht, oder um ein sensationslüsternes Publikum zu befriedigen, getan werden. Nicht nur Berichte sondern auch Artikel dieser Art lassen sich sehr leicht von jenen unterscheiden, die zur Belehrung und zur Förderung des öffentlichen Wohls geschrieben sind. Ein gutes Kriterium geben schon die Ueberschriften ab; sind sie in marktschreierischer Form gehalten, so wird auch der Inhalt des Artikels und die Art und Weise, wie ein Vorfall behandelt ist, die einmal gefaßte Meinung von der Minderwertigkeit des Artikels bestätigen. Hier liegt natürlich kein schutzwürdiges Interesse vor. Im Gegenteil, die Verleger derartiger Blätter und Zeitungen, von denen es heute eine ganze Anzahl gibt, wollen durch solche Berichte die Sensationslust und niederen Instinkte vieler Menschen reizen und dazu ausnutzen, ihren Leser- und Interessentenkreis zu erweitern, um damit für sich selbst materielle Vorteile herauszuschlagen. Die aus solchen Motiven sich herleitende Berichterstattung kann nicht schwer genug mit Strafe bedroht werden. Das eben Gesagte gilt auch insbesondere für unsaubere Angriffe gegen Beamte und in der Oeffentlichkeit hervortretende Persönlichkeiten. Bloße Gehässigkeit gegen einen andern wegen der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Konfession oder Rasse, sowie persönliche Geschäftsrücksichten dürfen nie als Wahrnehmung öffentlicher oder berechtigter Interessen den Schutz des § 318 genießen.

Insofern ist, auch wenn § 318 des Entwurfes Gesetz werden sollte, das Urteil des ersten Strafsenats des Reichsgerichts,

im 62. Bande zu billigen, wo es ausführt, daß unter dem Vorwande eines allgemeinen Interesses an der Reinhaltung der Politik die Ehre im öffentlichen Leben stehender Personen mit unbeweisbaren Behauptungen nicht angegriffen werden dürfe.

Auch Berichte über Vorfälle aus dem Privatleben eines Menschen, insbesondere eines Beamten, die nicht gerade gesetzlich eine Entlassung oder Unfähigkeit zur Bekleidung eines Amtes zur Folge haben, dürfen und können an § 318 keinen Schutz finden, da ein öffentliches Interesse an solchen Mitteilungen auf das Entschiedenste zu verneinen ist. In derartigen Berichten ist keine Erörterung von Mißständen oder vermeintlichen Mißständen, die sich im öffentlichen Leben gezeigt haben, zu erkennen. Das Rechtsgut der Ehre muß gegen solche Anwürfe unter allen Umständen geschützt werden.

Andererseits wird der Presse aber durch § 318 die Möglichkeit gegeben, auf Umstände aufmerksam zu machen, die eine Gefährdung bestimmter Kreise bedeuten können, ohne daß die Presse von den betreffenden Kreisen beauftragt werden müßte, ihre Interessen zu vertreten. Denken wir z. B. an den augenblicklich akuten Fall mit dem tschechischen Schuhkönig Bata. Wenn Zeitungen auf die Gefährdung der deutschen Schuhindustrie aufmerksam machen und trotz ihrer Warnungen die Regierungsstellen nicht reagieren und nun die Zeitungen die Haltung der maßgeblichen Persönlichkeiten kritisieren, so ist es bei der herrschenden Rechtsprechung nach § 193 StGB. sehr fraglich, ob solche Aeußerungen unter § 193 StGB. fallen. Nach § 318 des Entwurfes besteht aber kein Zweifel, daß die Aeußerungen entweder unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen oder des berechtigten privaten Interesses geschützt werden.

4. Die Abwägungspflicht der Interessen.

§ 318 des Entwurfes verlangt zur Straflosigkeit einer zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses getanen Aeußerung, daß dieses Interesse das verletzte Interesse des Beleidigten überwiegt. Der Gesetzgeber bringt daher zum Ausdruck, ein wie hohes Rechtsgut die Ehre ist, und daß sie nicht leichtfertig verletzt werden soll. Nur unter der Voraussetzung, daß das angegriffene Rechtsgut der

Ehre objektiv minderwertiger ist als das wahrgenommene Interesse, ist die Verletzung der Ehre straflos. § 318 Abs. 2 erkennt damit zum ersten Mal im Laufe der Gesetzgebung ausdrücklich den Begriff der Interessenkollision für das Gebiet der Beleidigung an. Das höhere, das bedeutungsvollere Interesse soll über dem minderhohen Interesse stehen, so daß diesem, selbst wenn es sonst ein geschütztes Recht ist, ein Rechtsschutz versagt wird. Dieser Satz war in Theorie und Praxis schon lange anerkannt, doch hatte er im geltenden Strafgesetzbuch keinen besonderen Niederschlag gefunden. In der Form aber, wie § 318 dem Beleidiger die Abwägung der widerstreitenden Interessen aufgibt, kann eine einheitliche und sichere Rechtsprechung nicht zustande kommen; außerdem wird dadurch die Vorschrift, daß die Wahrnehmung öffentlicher und berechtigter fremder privater Interessen geschützt werden soll, in großem Umfange illusorisch.

Was zunächst den ersten Punkt der Unsicherheit in der Rechtsprechung anlangt, ist zu bemerken, daß ein objektiver Maßstab für den Wert eines Interesses nicht gefunden werden kann. Man kann sich durchaus vorstellen, daß ein Interesse, welches für eine bestimmte Person von außerordentlichem Werte ist, für jemand andern nichts bedeutet. Es ist auch ausgeschlossen, eine mittlere Abgrenzung für die Wertigkeit der Interessen zu finden. Es würde also letzten Endes immer die Meinung des urteilenden Richters maßgebend sein, ob das wahrgenommene Interesse das verletzte überwiegt. Andererseits wird aber diese Sicherung zum Schutze der Ehre, die die Abwägung doch sein soll, überspannt; sie würde den § 20 Abs. 1 des Entwurfes ausschließen, der lautet: „Handelt der Täter vorsätzlich, aber in einem entschuldbaren Rechtsirrtum, der ihn das unrechtmäßige seiner Tat nicht erkennen läßt, so ist er straffrei; ist der Irrtum nicht entschuldbar, so kann die Strafe gemildert werden." Nach § 318 würde aber jeder Irrtum, selbst wenn er noch so fahrlässig wäre, die Strafbarkeit der Beleidigung herbeiführen[27].

Zu dem objektiven Erfordernisse des Vorliegens eines öffentlichen oder berechtigten privaten Interesses muß m. E. auch ein subjektives Moment hinzutreten, damit § 318 praktisch verwendbar wird. Dieses subjektive Moment muß darin

27) So auch Bell: JurW. 1930 Heft 13 S. 881.

liegen, daß der gute Glaube des Täters an das Vorhandensein eines berechtigten Interesses Berücksichtigung finden muß. Dies ist nötig, um, wie schon gezeigt keine Sonder bestimmung gegenüber § 20 des Entwurfes zu treffen. Dem Täter darf ein entschuldbarer guter Glaube an die Wahrheit der von ihm behaupteten beleidigenden Tatsache nicht zum Nachteile gereichen. Es wird zwar dadurch ein in Wirklichkeit unberechtigter Angriff auf die Ehre geschützt, während dem Verletzten, der ohne Grund in seiner Ehre gekränkt wird, kein Schutz und keine Genugtuung verschafft wird. Doch wird diese „Ungerechtigkeit" dadurch gemildert, daß eine völlig willkürliche Anschauung keine Berücksichtigung findet, weil der gute Glaube „entschuldbar" sein muß und die beleidigenden Vorwürfe zur Wahrnehmung eines schutzwürdigen berechtigten Interesses getan sein müssen. Zur Ergründung, ob der gute Glaube des Täters vorhanden gewesen ist, wird dabei der Umstand ins Gewicht fallen, ob die Aeußerung lediglich zum Zwecke der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses erfolgt ist, oder ob auch noch andere Beweggründe ihn zur Aeußerung veranlaßt haben. Grundsätzlich ist aber zu bemerken, daß, wenn berechtigte Interessen vorhanden sind, der Täter straffrei bleiben muß, auch wenn ihn daneben verwerfliche Beweggründe zum Handeln mitbestimmen. Es muß hier, wie Liepmann[28] mit Recht für § 193 StGB. betont, auf psychologische Momente ankommen, die entschuldbar machen müssen, daß trotz der Unwahrheit des Ehrangriffes Straflosigkeit als billige Lösung des Problems erscheint. Dazu sind aber zwei Voraussetzungen nötig:

a) das Motiv, daß zur beleidigenden Aeußerung geführt hat, muß Anerkennung verdienen.

b) es muß festgestellt werden, „daß der Aeußernde sich gewissenhaft bemüht hat, die tatsächlichen Grundlagen seiner beleidigenden Behauptung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen[29]," oder, wo dies nicht möglich ist, sei es infolge der Kürze der Zeit oder der Unzugänglichkeit irgend welchen Aktenmaterials oder dergleichen, ein hoher Prozentsatz für die Richtigkeit der Behauptung von dem Standpunkte des Täters aus spricht.

---

28) Seite 391.
29) JurW. 1925 S. 83 ff.

Jedenfalls muß unter Beachtung des konkreten Falles der Täter immer gewissenhaft vorgegangen sein[30]. Hierzu muß besonders gefordert werden, daß der Täter seine beleidigenden Aeußerungen bei der zur Beseitigung für die gerügten Mißstände maßgeblichen Stelle anbringt. Macht er sie öffentlich bekannt, so muß eine besondere Veranlassung gegeben sein, gerade in dieser Art die beleidigenden Behauptungen aufzustellen. Ein Beispiel dafür, daß es sich um ein allgemeines Interesse handelt — wohl zu unterscheiden von öffentlichem Interesse — ist, daß eine Zeitung die Nachricht verbreitet, eine Privatbank habe ihre Zahlungen eingestellt. Diese Behauptung würde unter normalen Wirtschaftsverhältnissen eine Beleidigung darstellen. Die Zeitung käme hier einem allgemeinen Lebensbedürfnis nach, denn bei der ungeheuren Wichtigkeit, die diese Nachricht hat, kann sie nicht schnell genug zur allgemeinen Kenntnis kommen, um rechtzeitig noch weitere Schädigungen zu verhüten. Hier kann aber unmöglich gefordert werden, daß die Zeitung sich einen absolut sicheren Beweis für die Wahrheit dieser Mitteilung verschafft. Ein guter Glaube an die Richtigkeit der Nachricht unter Beobachtung der oben gekennzeichneten sorgfältigen Form muß genügen.

Die mitgeteilten Nachrichten müssen aber entweder von öffentlichem oder aber berechtigtem allgemeinen Interessen sein, wenn der Redakteur oder der Verfasser auf Grund seines guten Glaubens den Schutz des § 318 in Anspruch nehmen will. Denn andernfalls liefen Mitteilungen persönlichen Inhalts wieder darauf hinaus, nur Sensationen zu bringen.

Solche Nachrichten von öffentlichem oder allgemeinem Interesse liegen besonders dann vor, wenn amtliche Maßregeln oder Handlungen von Beamten, sei es Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, kritisiert werden. Selbstverständlich ist auch hier, wie schon hervorgehoben wurde ,erst Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten, wenn es sich um Vergehen handelt, die im Straf- oder Disziplinarverfahren geahndet werden können. Wenn aber die Beseitigung der Mißstände durch eines dieser Verfahren aussichtslos ist oder auch nur zweifelhaft erscheint, oder die angerufene Stelle keine befriedigende Erklärung abgibt, ist die öffentliche Besprechung das geeignete Mittel, um Abhilfe zu schaffen. Gerade durch

30) ebendso für § 193: Kohler S. 107, Binding Lehrb. S. 155 Anm. 2, Liepmann S. 392.

die öffentliche Besprechung können Anregungen gegeben werden ,die zur Weiterentwicklung von Systemen dienlich sind. Ferner wird durch die öffentliche Besprechung der auch unter der Herrschaft des jetzigen Strafgesetzbuches vom Reichsgerichte gebilligten Anschauung entsprochen, daß es sich um Aufklärungen handelt, die gesetz- und zweckmäßig sind. Solche Interessen dürften fast immer auch sogar objektiv die Interessen des Beleidigten überwiegen.

5. Der Vorschlag des Strafrechtsausschusses.

Aus allen diesen Ausführungen ergibt sich, daß nicht allein ausschlaggebend sein darf, daß das wahrgenommene Interesse objektiv höherwertig als das angegriffene ist, sondern daß auch das subjektive Moment des guten Glaubens bei der Entscheidung über die Strafbarkeit einer ehrenkränkenden tatsächlichen Behauptung Berücksichtigung finden muß. So hat denn auch in der Tat der Strafrechtsausschuß in der am 21. Februar 1930 zum Abschluß gebrachten ersten Lesung den § 318 dahin abgeändert, daß er aus dem Entwurf von 1919 die Fassung des § 345 entnahm und dem Abs. 2 des § 318 folgende Form gab:

> Dasselbe gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder ihn nahe angehenden privaten Interesses handelt und er sich erweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Aeußerung befunden hat.

Der zweite Teil dieses Satzes entspricht durchaus den hier aufgestellten Forderungen. Nur mit der Einschränkung, daß die Wahrnehmung berechtigter privater Interessen nur dann geschützt werden soll, wenn die Interessen den Täter nahe angehen, kann man sich m. E. nicht einverstanden erklären, da hierdurch eine moralische berechtigte Verteidigung eines fremden Interesses ausgeschlossen wird.

6. Die juristisch technische Bedeutung des § 318.

Ebenso wie bei § 193 des geltenden Strafgesetzbuches taucht bei § 318 des Entwurfes die Frage auf, welche juristisch technische Bedeutung diesem Paragraphen zukommt. Stellt Paragraph 318 einen Rechtfertigungsgrund oder einen

persönlichen Strafausschließungsgrund dar? Dies ist insofern von großer Bedeutung, als durch einen Rechtfertigungsgrund die objektive Rechtswidrigkeit der Handlung ausgeschlossen wird, während ein persönlicher Strafausschließungsgrund objektiv die Rechtswidrigkeit der Tat bestehen läßt, der Täter aber aus persönlichen Gründen nicht zu bestrafen ist. Man könnte, wie es von Buri[31] und Freudenstein[32] für § 193 tun, behaupten, der Deliktscharakter werde durch § 318 nicht berührt; es gäbe keinen allgemein gültigen Satz, der es erlaube, zur Geltendmachung eines Rechtes sich einer an sich strafbaren Handlung zu bedienen; daher werde dem Täter wegen in seiner Person liegender Umstände lediglich Straflosigkeit zugesichert. Diesen Ausführungen ist aber der Wortlaut und der Sinn des § 318 entgegenzuhalten. Danach sind tadelnde Urteile usw. nicht strafbar, und dasselbe gilt für dieWahrnehmung berechtigterInteressen. Durch die objektive Fassung: Tadelnde Urteile—oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen—sind bzw. ist nicht strafbar, bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß derartige Handlungen nicht dem Rechte zuwider laufen, mithin also auch nicht rechtswidrig sind. Schon die Denkschrift zum Entwurf von 1919 — §§ 20—22 — erklärt, daß durch die Bestimmung des § 345 die Rechtswidrigkeit der Handlung aufgehoben und damit die des Willens ausgeschlossen sei. Die Denkschrift erklärt ausdrücklich, daß außer den allgemeinen Rechtfertigungsgründen wie Notwehr und Notstand der Entwurf noch besondere Umstände vorsieht, die die Rechtswidrigkeit des Tuns ausschließen. Dahin gehöre auch die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Dasselbe gilt für den Entwurf von 1924[33] und den ihm in diesem Punkte ähnlichen Entwurf von 1927.

Zu demselben Ergebnisse führt auch die Ueberlegung, daß unter § 318 auch die Wahrnehmung öffentlicher Interessen fällt. Diese öffentlichen Interessen sind aber, wie schon gezeigt, immer berechtigte Interessen. Mithin kann eine Handlung, die geeignet ist, öffentliche Interessen wahrzunehmen, niemals rechtswidrig sein. Die Wahrnehmung eines solchen Interesses liegt nicht im Interesse einer oder mehrerer Personen, sondern im Interesse der Gesamtheit. Auch deshalb kann man nicht

31) GS. 33 S. 423/424.
32) S. 16.
33) Lippold S. 45.

von einem persönlichen Strafausschließungsgrund sprechen. Der Staat selbst hat ein Interesse daran, daß Uebelstände beseitigt werden. Die beleidigenden Handlungen des § 318 werden also vom Staate für seine Zwecke gebilligt. Demnach können diese Aeußerungen, trotzdem ihnen ein beleidigender Charakter innewohnt, keine Delikte sein und somit nicht nur nicht strafbar, sondern auch nicht rechtswidrig sein. Auch die erforderlichen Mittel zur Erreichung dieser Zwecke müssen erlaubt sein. Ein bloßer Strafausschließungsgrund wäre dann vorhanden, wenn die verletzende Handlnug nicht als erforderliches Mittel zu einem vom Staate anerkannten Zwecke erscheint, die Strafe ihrerseits aber gewisse dem Staate wichtige Interessen schädigen würde; die verletzende Handlung würde hier rechtswidrig bleiben, während nur die Strafe entfiele[34].

Es geht auch nicht an, daß man, wie Liepmann für § 193, hinsichtlich des ersten Absatzes von § 318 und der Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses den Standpunkt vertritt, es handle sich um Rechtfertigungsgründe, während die Wahrnehmung eines berechtigten privaten Interesses nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund sei. Mit Recht betont bereits Frank[35], daß die vom Gesetzgeber nebeneinander gestellten Gründe nicht unterschiedlich behandelt werden können. Die Richtigkeit der Ansicht von Liepmann, daß sich bei der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses ein zweifellos subjektives Recht auf Schutz der Ehre und ein Interesse, daß zweifellos kein Recht ist, gegenüber stehen und daß trotz der Höherwertigkeit des ersteren doch das letztere durchdringen soll, mag dahin gestellt bleiben. Zuzugeben aber ist, daß die Tendenz dieser Bestimmung dahin geht, sich schützend vor den Täter zu stellen. Daraus aber zu folgern, daß es sich deshalb um einen persönlichen Strafausschließungsgrund handle, ist irrig. Denn es kommt nicht auf das Ergebnis — den Schutz des Täters — bei Beantwortung dieser Frage an, sondern auf die Gründe für einen solchen Schutz. Diese Gründe aber sind, wie deutlich aus der Fassung des § 318 hervorgeht, objektiver zum größten Teile außerhalb der Persönlichkeitssphäre des Täters liegender Natur.

Um auch noch auf die für § 193 StGB. viel umstrittene Frage einzugehen, ob die Bestimmung des § 318 überflüssig ist,

34) Binding: Handbuch 1 S. 732.
35) Frank: § 193, 1.

wie von älteren Theoretikern für § 193 StGB. behauptet wurde[36], so ist für § 318 ebenso wie für § 193 StGB.[37] zu bemerken, daß er nicht einfach ausspricht, die aus irgend welchen Gründen nicht rechtswidrigen vorsätzlichen ehrenkränkenden Aeußerungen seien nicht strafbar, sondern daß er überhaupt erst festsetzt, wann solche Aeußerungen nicht rechtswidrig sind. Daher ist sein Vorhandensein durchaus nicht überflüssig.

7. Das Anwendungsgebiet des § 318.

Im Gegensatz zu der von der herrschenden Meinung vertretenden Ansicht, daß § 193 StGB. wegen seiner Stellung im Gebiete der Beleidigung auch auf die einfache Beleidigung und die üble Verleumdung Anwendung finden müsse, wobei für § 185 StGB. nur inhaltlich ehrverletzende Aeußerungen in Frage kommen, da daß Gesetz an rein formalen Aeußerungen überhaupt kein rechtliches Interesse anerkennt[38], und für § 187 StGB. immer eine Rechtsverteidigung erforderlich ist[39], beschränkt sich das Anwendungsgebiet von § 318 des Entwurfes nur auf die üble Nachrede, d. h. auf tatsächliche Behauptungen. Dies wird in § 318 ausdrücklich hervorgehoben. Andererseits ist aber noch nicht dadurch die Frage entschieden, ob, wenn der Täter eine üble Nachrede unter dem Schutze des § 318 begangen hat, er überhaupt keine Strafe wegen Beleidigung verwirkt hat. Denn § 320 Abs. 3 sagt, daß eine Bestrafung dann nicht ausgeschlossen ist, wenn sich aus der Form oder den Umständen ergibt, daß der Täter die Absicht zu beleidigen hatte. Dieser Absatz entspricht dem Schlußsatz des § 193 StGB. jedoch mit dem Unterschiede, daß eine Beleidigungsabsicht gefordert wird. Der Streit darüber, ob der Täter bei dieser Art der Beleidigung eine Beleidigungsabsicht gehabt haben muß, ist dadurch endgültig zu Gunsten der herrschenden Meinung entschieden.

C. Schluß.

Abschließend darf festgestellt werden, daß der § 318 des Entwurfes einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung

36) Hälschener S. 180/184; John S. 282, 300 f.
37) Binding Lehrb. S. 152 von Buri S. 422 f.; Frank § 193, 1; Kronecker S. 499, 520 ff.; Bülow S. 272 ff.
38) RG. 60, 336.
39) Dalcke § 187 Note 11; Olshausen § 193 Note 2 b; LPZ. Komm. § 193 Note 2.

der Wahrnehmung berechtigter Interessen bedeutet. Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß der Gesetzgeber besonders der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen, einer Forderung der Zeit folgend, den nötigen Schutz angedeihen lassen will. Besonders geeignet für die neue Fassung des § 318 erscheint dabei der Vorschlag des Strafrechtsausschlusses, wobei jedoch die Streichung der Worte „ihn nahe angehenden" wünschenswert erscheint.

Lebenslauf.

Ich, Helmut Gatz, wurde am 4. 5. 1906 in Hochpaleschken, Kreis Berent in Westpreußen, als Sohn des staatlichen Gutsverwalters Emil Gatz geboren. Ich bin evangelisch und preußischer Staatsangehöriger. Zuletzt besuchte ich in Frankfurt a. O. das Realgymnasium, an dem ich Ostern 1925 das Reifezeugnis erhielt. Mein rechtswissenschaftliches Studium absolvierte ich an den Universitäten Breslau, München und nochmals Breslau. Am 24. und 25. April 1929 bestand ich am Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung und am 27. 6. 1929 an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Breslau das Rigorosum. Ich wurde am 3. 6. 1929 zum Referendar ernannt. Zur Zeit bin ich im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht in Oels beschäftigt.